



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0500/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 8, 9, 12**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 28.05.2025 einen Artikel mit dem Titel „Hure metzelt Mann zu Tode, um berühmt zu werden“. Der Beitrag informiert über den Prozess gegen eine 26-jährige Prostituierte. Der Frau wird vorgeworfen, einen 46-jährigen Mann erstochen zu haben. Im Verhör bei der Polizei hatte sie die Tat eingeräumt, vor Gericht hat sie geschwiegen. Der Vorname, der abgekürzte Nachname und das Alter der Angeklagten werden genannt. Zudem wird ein von der Seite aufgenommenes Foto mit Augenbalken von ihr veröffentlicht.

II. Nach Ansicht der ersten Beschwerdeführerin ist der Begriff „Hure“ veraltet und frauenverachtend. Die Bezeichnung sei herabwürdigend, ehrverletzend und diskriminierend.

Die zweite Beschwerdeführerin sieht eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes der vermutlich psychisch kranken Angeklagten, die identifizierbar werde. Zudem sei die Sprache diskriminierend. Weiterhin sei nicht belegt, dass die Frau als Prostituierte gearbeitet habe.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass in dem öffentlichen Strafprozess vor dem Landgericht Ulm von Staatsanwaltschaft und Verteidigung übereinstimmend ausgeführt worden sei, dass die Angeklagte der Prostitution nachging. Daher liege keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex vor.

Der Begriff „Hure“ sei ein seit Jahrhunderten im Deutschen gebräuchlicher Begriff und werde in Wörterbüchern sowie im allgemeinen Sprachgebrauch synonym zu „Prostituierte“ geführt. Die Verwendung des Begriffs stelle keine pauschale Herabwürdigung von Frauen oder Sexarbeiterinnen dar, sondern bewege sich als eine sprachlich pointierte Synonymwahl in der Tradition boulevardjournalistischer Zuspitzung. Ein Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex liege somit nicht vor.

Die Berichterstattung verstößt auch nicht gegen Ziffer 8 Pressekodex. Die Identität der Angeklagten werde durchgängig geschützt. Sie werde lediglich mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannt, Fotos zeigten sie nur mit schwarzem Balken über den Augen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der presseethischen Grundsätze. Dass die Verdächtige als Prostituierte gearbeitet hat, wurde in dem Prozess unwidersprochen ausgeführt. Ein Sorgfaltspflichtverstoß liegt somit nicht vor. Nach übereinstimmender Ansicht der Mitglieder des Ausschusses wird die Frau in der Berichterstattung auch nicht identifizierbar, sodass ihr Persönlichkeitsschutz nicht verletzt wurde. Hinsichtlich des Begriffs „Hure“ konnte die Beschwerdegegnerin überzeugend darlegen, dass es sich dabei um ein nicht ungebräuchliches Synonym für „Prostituierte“ handelt. Diskriminierend bzw. ehrverletzend ist die Bezeichnung nicht.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.



Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täterinnen und Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter, deren früheres Verhalten und die Intensität, mit der sie die Öffentlichkeit suchen.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung der Täterin oder des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtpflege beteiligt sind, z. B. in der Richterschaft oder Staatsanwaltschaft, als Rechtsvertretung oder Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeuginnen und Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>